

ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Prüfungsaufgaben 2020 aus Abgabenordnung und Beratungsbefugnis vom 18.09.2020

Prüfungsteil: **AO/Beratungsbefugnis**

Bearbeitungszeit: 120 min

Maximal erreichbare Punktzahl: 30 Punkte

Die Prüfungsaufgabe enthält 5 Sachverhalte, die unabhängig voneinander und in beliebiger Reihenfolge gelöst werden können.

Sachverhalt 1 (10 Punkte) Abgabenordnung

Isabelle Fröhlich ist seit März 2018 geschieden und erhält seither von ihrem geschiedenen Ehemann einen monatlichen Ehegattenunterhalt in Höhe von 600 €. Sie hat die Anlage U unterschrieben und bisher nicht widerrufen. Als Arbeitnehmerin bezieht sie einen jährlichen Bruttoarbeitslohn von 30.000 €. Sie hat keine über dem Werbungskostenpauschbetrag liegende Werbungskosten. Für das Jahr 2017 hat sie noch mit ihrem Ex-Ehemann eine gemeinsame Einkommensteuererklärung abgegeben. Eine Aufforderung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung erfolgte für Frau Fröhlich bisher nicht. Da Frau Fröhlich bisher noch nie selber eine Einkommensteuererklärung abgegeben hat, erscheint sie im September 2020 in Ihrer Beratungsstelle. Für die Jahre 2018 und 2019 kommt es nach ihren Berechnungen zu einer Nachzahlung. Frau Fröhlich möchte von Ihnen auch Auskunft darüber haben, welche Fristen sie einhalten muss.

Aufgabe:

1. Begründen Sie unter Angabe der Rechtsgrundlage ob für Frau Fröhlich für die Jahre 2018 und 2019 eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht.
2. Angenommen Sie reichen die Einkommensteuererklärung für 2018 und 2019 im Januar 2021 beim Finanzamt ein. Wann endet die Festsetzungsfrist für das Jahr 2018? Begründen Sie unter Angabe der Rechtsgrundlage.
3. Nennen sie 2 steuerliche Nebenleistungen, welche im Zusammenhang mit einer Steuerfestsetzung für das Jahr 2018 verbunden sein werden.
4. Nennen Sie 4 gesetzliche Fristen der Abgabenordnung und die sich ergebenden Konsequenzen der jeweiligen Fristversäumnis.
5. Im Falle einer Fristversäumnis ist ein Antrag nach § 110 AO zu prüfen. Nennen sie 2 Gründe in welchen die Fristversäumnis entschuldbar ist und innerhalb welcher Frist der Antrag gestellt werden muss.

Lösungshinweis:

1. Nach § 149 Abs.1 AO i.V. mit § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG besteht eine Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung, da die positive Summe der Einkünfte (Ehegattenunterhalt) mehr als 410 € beträgt. Dies gilt für das Jahr 2018 und 2019.

2. **Fristberechnung für das Jahr 2018:**

Fristbeginn nach § 170 Abs. 1 AO mit Ablauf des 31.12.2018

Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO mit Ablauf des 31.12.2021

Fristdauer § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO 4 Jahre

Fristende (regulär) mit Ablauf des 31.12.2025

3. Für das Jahr 2018 fallen folgende steuerliche Nebenleistungen an:

Verspätungszuschlag § 152 AO

Zinsen nach § 233a AO

4.

Frist	Konsequenz Fristversäumnis
Zahlungsfrist	Säumniszuschlag
Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung	Verspätungszuschlag
Rechtsbehelfsfrist	Formelle Bestandskraft, kein Einspruch möglich
Festsetzungsfrist	Keine Steuerfestsetzung oder Änderung mehr möglich

5. Gründe für eine Wiedereinsetzung nach § 110 AO sind:

Fristversäumnis wegen Krankheit oder Unfall

Fristversäumnis wegen Urlaub bis 6 Wochen.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist nach §110 Abs. 2 AO innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

Sachverhalt 2 (8 Punkte) Abgabenordnung

Als Mitarbeiter einer Beratungsstelle haben Sie für ihr Mitglied Peter Flein die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2018 erstellt und im November 2019 beim Finanzamt eingereicht. Der Einkommensteuerbescheid wurde mit Datum vom 10.03.2020 zur Post gegeben. Bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2019 im Mai 2020 fällt Ihnen auf, dass Sie mithilfe einer gesonderten Tabellenkalkulation Reisekosten für das Jahr 2018 für Herrn Flein in Höhe von 2.958 € ermittelt haben. Ohne die Aufstellung über die Reisekosten mit der Einkommensteuererklärung 2018 einzureichen haben Sie in der Anlage N bei den Werbungskosten versehentlich als Schreibfehler nur 2.358 € eingetragen. Im Bescheid für 2018 wurde der Ansatz von Reisekosten in Höhe von 2.358 € übernommen. Aufgrund von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung kam es zu einer Nachzahlung.

Aufgabe:

1. Berechnen Sie die Rechtsbehelfsfrist für den Einkommensteuerbescheid 2018
2. Prüfen Sie unter Angabe der Rechtsgrundlage ob für das Jahr 2018 noch eine Änderung des Einkommensteuerbescheides beantragt werden kann.
3. Angenommen Sie haben die Aufstellung über die Reisekosten mit der Steuererklärung eingereicht und das Finanzamt hat ohne Überprüfung der richtigen Summe den Ansatz von 2.358 € übernommen. Kann der Einkommensteuerbescheid dann noch geändert werden? Falls ja, nach welcher Vorschrift?
4. Prüfen Sie, ob ein Säumniszuschlag entstanden ist, wenn die Nachzahlung mit Überweisung am 16.04.2020 beim Finanzamt eingeht.

Lösungshinweis

1. Die Rechtsbehelfsfrist berechnet sich wie folgt:

Aufgabe zur Post: 10.03.2020 Dienstag

Bekanntgabe: 13.03.2020, (Freitag) § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO

Fristbeginn 14.03.2020, § 108 Abs. 1 AO, § 187 Abs. 1 BGB

Fristdauer 1 Monat, § 355 Abs. 1 AO

Fristende 13.04.2020 (Ostermontag), § 108 Abs. 1 AO, § 188 Abs. 2 BGB

Verlängerung 14.04.2020 (Dienstag), § 108 Abs. 3 AO

Die Rechtsbehelfsfrist endet mit Ablauf des 14.04.2020 um 24.00 Uhr.

2. Eine Änderung ist nach § 173a AO möglich, da es sich um einen Schreibfehler handelt, welcher beim Erstellen der Einkommensteuererklärung unterlaufen ist.
3. Die falsche Übernahme in die Anlage N ist eine ähnliche offenbare Unrichtigkeit (Schreibfehler) im Sinne des § 129 Satz 1 AO. Dieser Fehler ist dem Finanzamt beim Erlass des Verwaltungsaktes passiert. Da das Mitglied ein berechtigtes Interesse an der Änderung hat, muss das Finanzamt den Steuerbescheid nach § 129 AO berichtigen.
4. Nach § 220 AO i.V.m. § 36 Abs. 4 EStG ist die Nachzahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Dies ist der 14.04.2020. Nach § 240 Abs. 3 AO wird jedoch ein Säumniszuschlag bei einer Säumnis bis zu 3 Tagen nicht erhoben.

Sachverhalt 3 (2 Punkte) Abgabenordnung

Ihr Mitglied Karl Seiler ist immer wieder für seinen Arbeitgeber im europäischen Ausland tätig.

In der Steuererklärung für 2019 haben Sie den in der Lohnsteuerbescheinigung deklarierten ausländischen Arbeitslohn zutreffend als steuerfrei unter Anwendung des Progressionsvorbehaltes erklärt. Da jedoch die Bescheinigung im Sinne des § 50d Abs.8 EStG dem Finanzamt nicht vorgelegt worden ist, hat das Finanzamt den Arbeitslohn als steuerpflichtig behandelt. Es kam zu einer Nachzahlung, welche auch schon fällig war. Nach wiederholter Erinnerung bringt Ihnen Herr Seiler die Bescheinigung über die zutreffende Versteuerung des Arbeitslohns im Ausland. Diese lag ihm schon seit 8 Wochen vor. Die Rechtsbehelfsfrist für den Einkommensteuerbescheid ist jedoch bereits seit 6 Wochen abgelaufen. Ein Einspruch wurde von Ihnen nicht eingelegt.

Aufgabe:

1. Prüfen Sie, ob die Nachzahlung zunächst hätte vermieden werden können.
2. Prüfen Sie, ob eine Änderung des Einkommensteuerbescheides für 2019 noch möglich ist und begründen Sie ihre Lösung unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschrift.

Lösungshinweis

1. Durch das Einlegen eines Einspruchs und einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach § 361 AO hätte zunächst eine Nachzahlung vermieden werden können.
2. Der Einkommensteuerbescheid kann nach § 50d Abs. 8 EstG; § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO, geändert werden. Die Festsetzungsfrist ist noch nicht abgelaufen.

Sachverhalt 4 (5 Punkte): Beratungsbefugnis

Die Steuerpflichtigen Petra und Gerhard Huber beauftragen Sie, die Einkommensteuererklärung 2019 zu erstellen.

Petra und Gerhard beziehen beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Gerhard erteilt seit 2019 Nachhilfeunterricht an einer privaten Schülerhilfeeinrichtung. Diese hat keinen Gemeinnützigkeitsstatus.

Gerhard erzielt aus dem Nachhilfeunterricht im Jahr 2019 600 € Bruttoeinnahmen. Fahrtkosten und Ausgaben für Unterrichtsmaterialien belaufen sich auf 300 €.

Aufgabe:

1. Dürfen Sie die Einkommensteuererklärung von Petra und Gerhard Huber erstellen?
Bitte gehen Sie auf die einzelnen Einkunftsarten detailliert ein! Angabe der Rechtsgrundlage!
2. Abwandlung: Petra und Gerhard erzielen nichtselbständige Einkünfte.
Gerhard gibt nicht Nachhilfeunterricht an der privaten Schülerhilfeeinrichtung.
Gerhard hält an der Volkshochschule wöchentlich 3 Stunden Kochkurse. Er erzielt im Jahr 2019 1.600 € Einnahmen und hat 800 € Ausgaben für Unterrichtsmaterial getragen.
Ändert sich für die Erstellung der Einkommensteuererklärung 2019 etwas für Ihre Beratungsbefugnis?
3. Abwandlung: Petra und Gerhard erzielen nichtselbständige Einkünfte.
Gerhard gibt nicht Nachhilfeunterricht an der privaten Schülerhilfeeinrichtung.
Gerhard gibt wöchentlich an der Volkshochschule 6 Stunden Kochkurse. Er erzielt im Jahr 2019 2.300 € Einnahmen. An Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit bringt er Belege in Höhe von 2.700 € mit.
Dürfen Sie für das Ehepaar Huber tätig werden?
4. Abwandlung: Petra und Gerhard erzielen nichtselbständige Einkünfte.
Gerhard ist für den Sportverein „Rot-Blau“ als Sportlehrer tätig. Er erzielt an Einnahmen aus der Tätigkeit im Jahr 2019 2.500 €. An Betriebsausgaben hat er ebenfalls 2.500 € aufgewendet. Es ergibt sich kein Gewinn aus der Sportlehrertätigkeit.
Dürfen Sie für das Ehepaar Huber tätig werden?
5. Abwandlung: Petra und Gerhard erzielen nichtselbständige Einkünfte.
Gerhard führt nur noch eine Aufsichtsrats­tätigkeit innerhalb der Wohnbaugenossenschaft aus. Daraus erzielt er jährlich 2.400 € Einnahmen aus Sitzungsgeldern. Betriebsausgaben fallen keine an.
Weitere nebenberufliche Tätigkeiten führt er nicht durch.

Lösungshinweis:

1.

Einkünfte aus nichts. Arbeit – unbegrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11a StBerG ½ P.

Einkünfte aus nebenberuflicher Nachhilfetätigkeit:

Da der Auftraggeber weder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts ist noch eine Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, besteht **KEINE Beratungsbefugnis** nach § 4Nr.11b StBerG ½ P.

2.

Es handelt sich bei den Einnahmen des Gerhard Huber um Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit. Sie sind steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG, da die Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts erbracht wird. ½ P.

Die Einnahmen betragen nicht mehr als 2.400 € und sind in vollem Umfang steuerfrei.

Beratungsbefugnis JA nach § 4 Nr. 11b StBerG ½ P.

3.

Die Einnahmen betragen nicht mehr als 2.400 € und sind daher dem Grunde nach in vollem Umfang steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG. ½ P.

Die die Einnahmen übersteigenden Betriebsausgaben in Höhe von (2.300 € ./ 2.700 €) 400 € sind als negative Einkünfte abziehbar.

Beratungsbefugnis JA nach § 4 Nr. 11b StBerG ½ P.

4.

Die Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit belaufen sich auf 0 €, da die Betriebsausgaben in derselben Höhe angefallen sind wie Einnahmen.

Die Einnahmen betragen jedoch mehr als 2.400 € (nämlich 2.500 €) und sind daher nicht in vollem Umfang steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG.

Keine Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11b StBerG 1 P.

5.

Einkünfte aus Aufsichtsratsstätigkeit:

Gerhard erzielt Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit § 18 EStG.

Da es sich um keine Tätigkeit handelt, die unter § 3 Nr. 26 EStG fällt, besteht **KEINE Beratungsbefugnis** nach § 4Nr.11b StBerG 1 P.

Sachverhalt 5 (5 Punkte): Beratungsbefugnis

Heike und Jürgen sind Lebensgefährten und haben sich gemeinsam im Jahr 2019 eine Eigentumswohnung gekauft, die sie vermieten. Da sie nicht verheiratet sind, erstellen Sie jährlich zwei Steuererklärungen - für jeden von den beiden eine eigene.

Heike bezieht ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Jürgen hat Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und aus ausländischen Dividenden (Kapitalvermögen), die erklärt werden müssen. Seine Einnahmen aus den ausländischen Dividenden (Einnahmen aus Kapitalvermögen) betragen 15.000 €.

Die Einkünfte der vermieteten Wohnung belaufen sich im Jahr 2019 auf 1.000 € (Mieteinnahmen 7.000 € abzüglich Werbungskosten 6.000 €).

Aufgabe:

1. Beide Steuerpflichtigen sind Mitglieder des Lohnsteuerhilfevereins „Sparfuchs“.
 - a) Darf Heike vom Lohnsteuerhilfeverein beraten werden? Gehen Sie dabei auf die verschiedenen Einkunftsarten ein!
 - b) Darf Jürgen vom Lohnsteuerhilfeverein beraten werden? Gehen Sie dabei auf die verschiedenen Einkunftsarten ein!
 - c) Darf der Lohnsteuerhilfeverein die gesonderte Feststellungserklärung erstellen? Wenn ja - warum? Wenn nein – warum nicht? Fundstellen!
2. Im Folgejahr erzielt Jürgen keine Einkünfte aus ausländischen Dividenden mehr. Heike bringt Ihnen eine Bescheinigung über den Kauf von Anteilen an einem geschlossenen Immobilienfonds mit. Sie erzielt daraus im Jahr 500 € Gewinnanteil aus V+V
Ändert sich etwas an der Beratungsbefugnis?

Lösungshinweis:

1.

Heike

Einkünfte aus nichts.Arbeit – unbegrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11a StBerG

Einkünfte aus V+V – begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG

Einnahmen, die der begrenzten Beratungsbefugnis unterliegen V+V (1/2 von 7.000€)

3.500 € = < 18.000 € = Beratungsbefugnis ja 1 P.

Jürgen

Einkünfte aus nichts.Arbeit – unbegrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11a StBerG

Einkünfte aus V+V – begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG

Einkünfte aus KAP – begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG

Einnahmen, die der begrenzten Beratungsbefugnis unterliegen:

KAP (müssen erklärt werden, daher bei Höhe der Einkünfte zu berücksichtigen) **15.000 € +**

V+V (1/2 von 7.000€) **3.500€ = 18.500 € > 18.000 €**

Beratungsbefugnis nein 1½ P.

Feststellungserklärung

Voraussetzung ist zunächst, dass Heike u. Jürgen Mitglieder desselben Lohnsteuerhilfevereins sind. Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Weiterhin muss jedoch auch Beratungsbefugnis für beide bestehen.

Für Heike besteht Beratungsbefugnis.

Für Jürgen ist die Beratungsbefugnis nicht gegeben, weil seine Einnahmen aus den Einkunftsarten Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung (18.500 €) den Grenzbetrag von 18.000 € überschreiten. Er darf nicht vom Lohnsteuerhilfeverein beraten werden. Folge: Da nicht alle Beteiligten vom Lohnsteuerhilfeverein beraten werden dürfen, darf der Lohnsteuerhilfeverein die Feststellungserklärung nicht erstellen. ½ P.

2.

Heike

Einkünfte aus nichts.Arbeit – unbegrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11a StBerG

Einkünfte aus V+V – begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG

Einnahmen, die der begrenzten Beratungsbefugnis unterliegen V+V (1/2 von 7.000€)

3.500 € = < 18.000 € = Beratungsbefugnis ja

Die Einnahmen aus dem Immobilienfonds sind nicht bekannt (müssten allerdings grundsätzlich geprüft werden). Eine Übernahme des Überschusses aus V+V darf vorgenommen werden. 1 P.

Jürgen

Einkünfte aus nichts.Arbeit – unbegrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11a StBerG

Einkünfte aus V+V – begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG

Einnahmen, die der begrenzten Beratungsbefugnis unterliegen:

V+V (1/2 von 7.000€) **3.500€** < 18.000 €

Beratungsbefugnis ja

½ P.

Feststellungserklärung

Da für beide Mitglieder Beratungsbefugnis besteht, darf auch die Feststellungserklärung für die gemeinsame Wohnung erstellt werden. ½ P.